

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2019/3/27 Ra 2019/12/0018

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.03.2019

#### Index

L22003 Landesbedienstete Niederösterreich 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art133 Abs4;

LBedG NÖ 2006 §15;

VwGG §34 Abs1;

### Rechtssatz

Das Disziplinarrecht dient anderen Zielsetzungen als die Kündigung eines provisorischen Dienstverhältnisses (vgl. VwGH 23.4.2012, 2011/12/0165). Eine Abstandnahme von einer Kündigung nach § 15 NÖ LBedG 2006 ist im Hinblick auf eine allfällige Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren durchzuführen, ausgeschlossen (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/12/0002). Das VwG war daher nicht gehalten, die Möglichkeit eines Disziplinarverfahrens zu prüfen, sodass sich aus der Unterlassung einer solchen Prüfung keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung stellen kann.

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019120018.L05

Im RIS seit

24.04.2019

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$